

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB)**

### **§ 1 Allgemeines**

Grundlage unserer Beauftragung durch den Auftraggeber (Verbraucher, §13 BGB) sind die nahstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht abweichend oder individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, und im Übrigen die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 2 Angebote, Unterlagen und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen der Position, Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Grundlage unserer Ausführung ist unser Angebot, soweit nicht andere Leistungsbeschreibung vorrangig vereinbart sind.
- (3) Wir haften nicht für die Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster od. Dgl.) ergeben. Dies gilt nicht für Fehler, die wir bei angemessener Sorgfalt hätten erkennen müssen. Soweit solche Fehler von uns festgestellt werden, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- (4) An alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Pläne, etc. behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### **§ 3 Ausführung**

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die angegebenen Ausführungstermine und –fristen als für uns unverbindliche Angaben.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzung für unsere Leistungserbringung zum vereinbarten Termin vorliegt. Insbesondere müssen alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, und Trockenbauarbeiten für den Bauabschnitt Rohinstallation, Fußboden- und Verputzarbeiten für die Fertiginstallation sowie die Malerarbeiten für die Endinstallation abgeschlossen sein. Zudem muss der ungehinderte Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein.
- (3) Wenn ein neuer Bauabschnitt zur Bearbeitung bereit ist, muss der Auftraggeber mindestens drei Tage in Voraus Bescheid geben. Die Bringschuld liegt beim Auftraggeber.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Vereinbarung als Einheitspreis-, Pauschalpreis- oder Stundenlohnvertrag ergibt sich aus unserem zugrundeliegenden Angebot. Alle Angebotspreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) An die vereinbarten Vertragspreise sind wir für eine Dauer von vier Monaten nach Vertragsschluss gebunden. Nach Ablauf vorgenannter Frist sind wir berechtigt, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, die zur Durchführung der Vertragsleistung notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt wurde, hat der Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Dies gilt ausdrücklich für Stemm-, Verputz-, Beiputzarbeiten und dergleichen. Erschwerte Transport-, Arbeits-, Zugangs- und Montagebedingungen, die aus der Anfrage nicht ersichtlich waren, werden soweit diese nicht im Angebot mit einbezogen sind, gesondert berechnet; die Vergütung erfolgt dabei nach Stundenaufwand zu dem vertraglich vereinbarten oder nachrangig zum ortsüblichen Stundensatz zuzüglich der uns entstandenen weiteren Aufwendungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (4) Vom Auftraggeber angeordnete Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten werden auf der Grundlage tariflicher Zuschläge gesondert berechnet.
- (5) Erteilt der Auftraggeber Anordnungen, aufgrund derer die ursprünglich angenommene Elektroplanung geändert werden muss, hat er uns die dadurch entstehenden Aufwendungen insbesondere den Umplanungsaufwand zu ersetzen.
- (6) Falls dem Auftrag kein Angebot zugrunde liegt (z.B. Kundendienst, Kleinauftrag, Notdienst), werden unsere Aufwendungen nach Zeit und Material vergütet. Der Stundenpreis richtet sich nach dem ortsüblichen Stundensatz. Dieser kann jederzeit erfragt werden.
- (7) Die Zeit der Anfahrt wird mit der Arbeitszeit vor Ort summiert. Hinzu kommt für jede Anfahrt eine Fahrzeugpauschale für die Bereitstellung des ausgestatteten Servicefahrzeugs.
- (8) Wir behalten uns vor, Aufträge von unter einer Stunde inkl. Fahrzeit pauschal als "Kleinauftragspauschale" mit 100€ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Enthalten sind Anfahrt, Arbeitszeit, Kleinteile und organisatorischer Aufwand. Dies gilt für Aufträge im Kreis Aschaffenburg. Für Aufträge außerhalb des Gebiets kann die Höhe der Kleinauftragspauschale höher ausfallen.
- (9) Für Notdienstaufträge (Ausführung am selben Tag) berechnen wir zuzüglich zum Auftrag eine Notdienstpauschale.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen und Verzug**

Alle Zahlungen sind nach Fälligkeit und Rechnungslegung vom Auftraggeber ohne jeden Abzug (Skonto/Rabatt) spätestens binnen 10 Tagen auf unser Konto zu leisten. Nach Ablauf der 10-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## **§ 6 Pauschalierter Schadensersatz**

Bei einem uns zustehenden Schadensersatzanspruch wird der Schadensbetrag auf 20% der Auftragssumme pauschalisiert, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten, sofern wir diesen nachweisen.

## **§ 7 Mängelhaftung**

- (1) Herstelleraussagen Dritter zu Produkten stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des von uns geschuldeten Werks dar.
- (2) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Beanstandungen ausgeschlossen, die nach Abnahme durch fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder eines Dritten oder durch übliche Abnutzung/ Verschleiß entstanden sind.
- (3) Kommen wir einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und wird uns zum vereinbarten Zeitpunkt kein Zugang zum Objekt gewährt oder liegt objektiv kein Mangel am Werk vor und hat der Auftraggeber diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat er unsere Aufwendungen nach der ortsüblichen Vergütung zu ersetzen.
- (4) Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zwei Jahren ab der Abnahme. Die Verjährungsfrist für elektrotechnische/ elektronische Teile beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Etwaig erteilte Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungshilfen unseres Unternehmens beruhen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an angelieferten und eingebauten Sachen wird bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vorbehalten.

## **§10 Zugang und Veröffentlichungen**

Wir sind auch nach Beendigung des Vertrags berechtigt, das Bauwerk/ die Bauliche Anlage und das zugehörige Grundstück in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen des Gebäudes und/oder der Gebäudeteile, an dem/ denen unsere Werksleitungen ausgeführt wurden, zu fertigen. Zudem sind wir zu Veröffentlichungen über unsere Werkeleistungen an dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben befugt. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Aufnahmen gemäß Satz 1 ein, sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung. Der Auftraggeber darf der Anfertigung von Aufnahmen und / oder Veröffentlichung nur dann widersprechen, wenn er berechtigtes Interesse daran geltend machen kann.

## **§ 11 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die ELEKTRO BÜTTNER GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Unwirksamkeit Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

Stand: 22.07.24